

II-1665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

31. August 1987

Z. 11 0502/125-Pr.2/87

724 IAB

1987 -09- 01

zu 694 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Kollegen vom
3. Juli 1987, Nr. 694/J, betreffend Beseitigung von Hemmnissen für die
Mitarbeiterbeteiligung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Nach dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sollen die be-
stehenden gewerbsteuerlichen Hemmnisse für die Beteiligung der eigenen
Mitarbeiter am Betrieb als echte stille Gesellschafter beseitigt werden.
Dies könnte dadurch erreicht werden, daß die derzeit im § 7 Ziffer 3
Gewerbsteuergesetz für die Ermittlung des Gewerbeertrages vorgesehene
Hinzurechnung der Gehälter echter stiller Gesellschafter entfällt; die
Abgabensektion meines Ressorts ist mit entsprechenden legislatischen
Vorarbeiten beauftragt.

Zu 2)

Die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter am Betrieb als echte stille
Gesellschafter hat nicht nur steuerliche Aspekte, sondern es ergeben sich
in diesem Zusammenhang auch Probleme sozialpolitischer Natur, die nicht
unbeachtet bleiben sollten. Dazu zählen vor allem die Frage einer all-
fälligen Beeinflussung von Pensionen und Abfertigungen sowie die Frage,
was im Insolvenzfall des Unternehmens mit den Arbeitnehmerbeteiligungen
zu geschehen hat. Diese Probleme erfordern entsprechende Überlegungen und
eine Abstimmung mit anderen zuständigen Ressorts und Interessenver-
tretungen. Bevor diese Abstimmung nicht herbeigeführt ist, erscheinen
abschließende steuerlegistische Maßnahmen nicht zielführend.

- 2 -

Zu 3)

Wie bereits zu 1) ausgeführt wurde, können die bestehenden gewerbesteuerlichen Hemmnisse dadurch beseitigt werden, daß die Hinzurechnung der Gehälter echter stiller Gesellschafter bei Ermittlung des Gewerbeertrages entfällt. In diesem Zusammenhang sind allerdings noch einige steuerliche Fragen zu diskutieren, wie etwa die Belassung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung der Gehälter bei Treuhandbeteiligungen nach dem Beteiligungsfondsgesetz sowie eine allfällige Begrenzung der in Rede stehenden Arbeitnehmerbeteiligungen der Höhe nach.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Laurin'.